



Jobcenter

Augsburg-Stadt



Stand: 23.05.2025

Informationen für werdende Mütter

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie ein Kind erwarten. Wir möchten Ihnen daher einige wichtige Informationen geben.

Bitte legen Sie uns, sofern noch nicht geschehen, möglichst eine Kopie Ihres **Mutterpasses mit dem errechneten Entbindungstermin** vor. Damit kann der Mehrbedarf für werdende Mütter bewilligt werden. Eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin genügt ebenfalls.

Bitte machen Sie auch schon jetzt **vollständige Angaben zum Kindsvater!** Nutzen Sie hierzu bitte das Antragsformular Anlage UH2, dieses finden Sie in jobcenter.digital oder online unter www.arbeitsagentur.de/datei/anlageuh2_ba032995.pdf.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten Sie **ohne weiteren Antrag** den **Mehrbedarf** für werdende Mütter in Höhe von 17 Prozent Ihres individuell zustehenden Regelbedarfs. Der Mehrbedarf wird ausgehend vom dem voraussichtlichen Entbindungstermin errechnet und ausbezahlt. Das Zahlungsende des Mehrbedarfs erfolgt bis zum Ende des Monats, in den der tatsächliche Entbindungstermin fällt - auch wenn dieser von dem vorläufigen Termin abweicht. Je nach tatsächlichem Entbindungstermin können hierdurch Nachzahlungen an Sie – aber auch Überzahlungen - entstehen.

Für **Schwangerschaftsbekleidung** gewähren wir bei Bedarf und **auf Antrag** nach der 12. Schwangerschaftswoche pauschal **130,00 Euro**.

Für die **Babyerstaussstattung** können wir bei Bedarf und **auf Antrag**, frühestens 12 Wochen vor dem Entbindungstermin, eine Pauschale von **230,00 Euro** gewähren.

Soweit Ihnen eine Beihilfe für Babyerstaussstattung gewährt wurde, wird durch diese nur der Bedarf an Bekleidung sowie anderen kleineren Gebrauchsgegenständen und Pflegeartikeln erfasst. Wenn Sie darüber hinaus weitere Gegenstände (**Möbel, Hausrat, Kinderwagen...**) benötigen, können Sie diese **gesondert beantragen**.

Ein **formloser** Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussstattung und ggf. weitere Gegenstände genügt.

Legen Sie uns nach Entbindung unverzüglich die Geburtsurkunde des Kindes und eine Bestätigung über die Dauer Ihres stationären Krankenhausaufenthaltes vor, damit Ihr Leistungsanspruch nach dem SGB II neu berechnet werden können.

Sofern noch nicht geschehen, reichen Sie bitte zudem das vollständig ausgefüllte Antragsformular Anlage UH2 ein!

Vorsorglich weisen wir darauf hin:

Sollten Sie einen Wohnungswechsel beabsichtigen, müssen Sie für den Umzug die **vorherige** Zustimmung des Jobcenters einholen! Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die objektive Notwendigkeit des Umzugs besteht (z.B. unzumutbare Überbelegung der bisherigen Wohnung) und diese angemessen sind. Die angemessenen Mietobergrenzen können Sie dem Hinweisblatt Mietobergrenzen entnehmen oder unserer Homepage www.jobcenter-augsburg-stadt.de/index.php/allgemein/geld/geld-zum-wohnen entnehmen.

Sollten Sie ohne vorherige Zustimmung des Jobcenters umziehen, kann sich dies negativ auf die Höhe der bisher anerkannten und Kosten der Unterkunft auswirken. So können z. B. die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel dann weiterhin nur in der Höhe der Kosten der bisherigen Wohnung übernommen werden.

Hinweis für Alleinerziehende:

Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und die **alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen**, erhalten ab dem Tag der Entbindung eines Kindes einen Mehrbedarf für Alleinerziehende. In diesem Fall prüfen wir, ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche sowohl für Sie, als auch für Ihr Kind gegenüber dem Kindsvater geltend gemacht werden können.

Bitte teilen Sie uns Name, Anschrift sowie Geburtsdatum des Kindsvaters mit und legen Sie uns einen Vaterschaftsfeststellungsnachweis vor. Bitte nutzen Sie dafür das Antragsformular Anlage UH2, dieses finden sie in jobcenter.digital oder online unter www.arbeitsagentur.de/datei/anlageuh2_ba032995.pdf .

Falls Sie für Ihr Kind keine Unterhaltsleistungen oder bei einem Kind unter sechs Jahren weniger als 227,00 Euro bzw. ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres weniger als 299,00 Euro bzw. ab dem 12. Geburtstag weniger als 394,00 Euro vom Kindsvater erhalten, beantragen Sie bitte nach der Geburt des Kindes ergänzende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beim Amt für Kinder, Jugend und Familie. Bitte legen Sie uns über die Antragstellung auf UVG-Leistungen einen Nachweis vor.

Hinweis für Studierende mit eigener Wohnung:

Studierende mit eigener Wohnung sind grundsätzlich vom Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstreckt sich jedoch auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Bei **Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen** können Studierende daher einen Mehrbedarf für Schwangerschaft, sowie die einmaligen Hilfen für die Anschaffung von Schwangerschaftskleidung und Babyerstattung erhalten. Gleiches gilt für eine evtl. notwendige Anschaffung von Möbeln (für das Kind). Nach der Geburt können für das Kind auch bei Fortführung der Ausbildung Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden. Wenn Sie alleinerziehend sind, kann auch ein entsprechender Mehrbedarf für Sie gezahlt werden.

Ihr Jobcenter Augsburg-Stadt